

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 36

Artikel: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

Da die Artillerie-Reserve sich immer hinter dem Gros der Armee befindet und am Schwanz der Kolonnen marschirt, so würde sie bei den Verhältnissen unseres Kriegsschauplatzes schwerlich je rechtzeitig bei der Hand sein.

Es dürfte daher zweckmäßig sein, auf Bildung einer starken Artilleriereserve zu verzichten.

Eine Division von 19 Bataillonen und 4 Schwadronen mit 9 bis 10 Batterien wäre mit einer Artillerie versehen, welche stärker, als die den Divisionen beigegebene anderer Armeen ist. In Deutschland hat z. B. eine Infanterie-Division (von 15000 Mann und 1900 Pferden) nur 24 Geschütze — dazu kommt allerdings auf je 2 Divisionen eine Korps-Artillerie von 48 Geschützen.

Ein Armeekorps (28000 Mann) führt in Deutschland 96 Geschütze mit sich, bei uns hätten 2 Divisionen (zu 3 Brigaden angenommen, daher nahezu 34000 Mann) 108—112 Geschütze.

Diese starke Artillerie ist vortheilhaft, da man im Felde nicht leicht zu viel Geschütze, und zwar besonders von jenen schweren Kalibers hat. — Eine starke Artillerie ist bei einer Willkürarmee besonders nothwendig.

Sollte man es für angemessen erachten, die Artillerie jeder der 5 Divisionen nur um eine Abtheilung von 3 Batterien zu verstärken, so würden 3 Batterien übrig bleiben, die vereint mit den 8 bespannten Batterien der Landwehr eine Geschützreserve von 66 Geschützen bilden würden.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Führung einer Division von 3 Brigaden nicht bedeutend schwieriger als die einer von 2 Brigaden sei. Man wird sagen ja, denn nicht jeder Mann ist befähigt, 19 Bataillone zu führen — 13 Bataillone zu kommandiren, sei leichter. — Es ist etwas Wahres daran, aber nicht so viel als man glaubt.

Auch 13 Bataillone zu leiten, wäre einem Manne unmöglich — doch eben weil die Leitung so vieler Truppenkörper unmöglich, hat man diese in höhere Verbände (Regimenter und Brigaden) zusammengefaßt. Da der Divisionär nur mit den Brigadieren zu verkehren hat, so ergibt sich kein großer Nachtheil, wenn er mit 3 statt mit 2 zu thun hat. Dazu kommen noch der Chef der Kavallerie, Artillerie, des Genies, des Trains und der verschiedenen Branchen, welche der Division direkt unterstehen.

Die bisher in unserer Armee gebräuchliche Division von 3 Brigaden dürfte daher unsern Verhältnissen besser entsprochen haben, als die in Preußen übliche von 2 Brigaden.

So sehr wir viele vortreffliche Einrichtungen der preussischen Armee der Nachahmung werth finden, so ist doch dieses nicht bei Allem der Fall; wir gehören nicht zu Jenen, die blind nachahmen wollen, wenn wir es auch für Thorheit hielten, etwas Vor-

theilhaftes nicht anzunehmen, bloß weil es in Preußen eingeführt ist. Gleichwohl kann man mitunter auch ohne preussische Pickelhaube — selig werden.

In Art. 50 wird weiter bestimmt, daß im Frieden der Bundesrath, in Kriegszeiten der Oberkommandant das Recht haben soll, für besondere Bedürfnisse andere als die in Art. 49 vorgesehenen Kombinationen zu treffen.

Nach unserer Ansicht soll die Friedensorganisation in Regimentern etc., so wie die territoriale Eintheilung des Landes, eine bleibende und unveränderliche sein. Die Wehrverfassung ist für das Heer, was die Staatsverfassung und Eintheilung des Staates für denselben ist. Veränderte Verhältnisse können zwar bedingen, daß beide geändert werden müssen, doch darf die Veränderung nicht zum System erhoben werden. Häufiger Wechsel ist sogar dem Heerwesen noch viel schädlicher, als er dem Staatswesen wäre, wenn man fortwährend die Eintheilung der Kantone, Bezirke u. s. w. wechseln wollte. Dieses schließt nicht aus, daß der Oberbefehlshaber im Krieg alle Veränderungen solle vornehmen dürfen, die ihm zweckmäßig scheinen. Er soll sehen, wie er den Kriegszweck erreicht — das wie soll seine Sache sein — er allein und Niemand anders trägt die Verantwortung.

Uebrigens hat eine vorübergehende andere Kombination nicht den Nachtheil, welchen systematischer beständiger Wechsel haben würde.

Kombinationen, welche den Frieden betreffen, dürften sich näher definiren lassen.

Art. 51. Es dürfte genügen, die Landwehr in Regimentern einzutheilen und von höhern Verbänden abzusehen. Es schiene dieses um so angemessener, als nach der Botschaft „die materiellen Elemente fehlen, aus ihr eine gegliederte Armee zu bilden.“ Der Regimentsverband genügt in jeder Beziehung vollständig. Sollte man es dann in Kriegszeiten für zweckmäßig erachten, aus der Landwehr Brigaden und Divisionen zu bilden, so kann man dieses immer thun. Es ist aber auch dann immer noch eine Frage, ob kombinierte Landwehr-Divisionen nicht zweckmäßiger als territoriale wären. Ich möchte aus mehreren Gründen letztern den Vorzug geben. Gerade weil man nicht in Aussicht nimmt, sämtliche Landwehr zu mobilisiren, so bedingt die gleichmäßige Vertheilung der Last auf das Land kombinierte Divisionen.

Allerdings könnte man das Kommando der Landwehr-Brigaden als etwas dem preussischen stellvertretenden Brigade-Kommando Analoges betrachten. Doch in Preußen hat das stellvertretende Brigade-Kommando im Krieg das wichtige Ersatzgeschäft zu leiten. Bei uns hat es mit diesem nichts zu thun. Dieses geht die Division und die Kantone an. Wenn man es daher schon für gut finden sollte, für die Landwehr eine Organisation zu treffen, so wäre es entsprechend, für jeden Divisionskreis einen Landwehr-Divisionär zu bestimmen, der am Tag des Ausmarsches der Auszug-Division an die Stelle des Divisionärs zu treten hätte. Diesem würden die 4 Landwehr-Regiments-Kommandanten ohne

das Zwischenglied des Brigade-Kommando's direkt unterstehen.

Einen Vortheil hätte übrigens die Organisation der Landwehr-Brigaden, daß in dieselben die unbrauchbaren oder weniger tauglichen Elemente aus den eidg. Stäben abgeschoben werden könnten.

Seit Jahren findet man eine Anzahl Offiziere in Etats an der Spitze der verschiedenen Grade vom Oberstlieutenant angefangen abwärts, die nie befördert werden, nie mehr eine dienstliche Verwendung finden, aber dennoch ihre Entlassung nicht nehmen, obgleich mehrere vermöge ihres Alters längst die Ehrenberechtigung des Grades haben. Umsonst hat das eidg. Militär-Departement in der jährlich erscheinenden Armee-Eintheilung die Rubrik der Nicht-eingetheilten erfunden. Doch die alte Garde stirbt und ergibt sich nicht.

Allerdings ist es unbillig, und in diesen Blättern schon oft, wiewohl (wie manches Andere) fruchtlos, angeregt worden, daß die Ehrenberechtigten des Grades in dem Etat aufgeführt werden sollten.

Es wäre dieses eine gewiß nicht mehr als billige Rücksicht auf Männer, welche während 30 Jahren und mehr, mit Eifer dem Vaterlande gedient und während dieser Zeit ihrer militärischen Ausbildung viele ihrer Aufestunden zum Opfer gebracht, zum Theil sich sogar große Verdienste um unser Wehrwesen erworben haben.

Hier, wie bei vielen Andern, heißt es: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen.“

Es scheint, daß man in gewissen Kreisen nicht nur Dank und Anerkennung geleisteter Dienste, sondern selbst die geringste Rücksicht als etwas Unrepublikanisches betrachte.

Wäre dieses nicht der Fall, so würde die Sorge für die im Dienste verunglückten Wehrmänner und die Familien Hinterbliebener schon lange gefählich festgesetzt worden sein.

Die Uebersetzung zu einem Landwehr-Kommando oder einem Landwehr-Stab wird künftig dem militärischen Tod bei jüngeren Offizieren gleichkommen.

Die Uebersetzung zur Landwehr hat daher auch ihre Bedenken. Sie dürfte leicht in manchem Fall als Zeichen der allerhöchsten Ungnade verhängt werden. Der Betreffende wird in der Stille bei lebendigem Leib bestattet — und ist verschollen. Wen es trifft (und der Verfasser dieses dürfte dazu alle Aussicht haben), der bitte um stille Theilnahme. Die Trauerurne wird nicht aufgestellt.

Art. 52. Es dürfte besser sein, die Truppenverbände ein für allemal von der Bundesversammlung festsetzen und allfällige Aenderungen von ihr vornehmen zu lassen.

Wenn die Armee-Eintheilung jährlich zu veröffentlichen ist, so wird dieses doch nur wegen Veränderungen im Personal, nicht aber wegen jährlichen Veränderungen in der Organisation stattfinden?

B. Kommandanten und Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper.

Art. 53. Hier findet sich ein Druckfehler. Der angeführte Artikel ist der Art. 49 und nicht der 40 (letzterer handelt von den Beförderungen, ersterer von den höhern Truppenverbänden oder wie der Entwurf sagt, von den zusammengesetzten Truppenkörpern).

Art. 53 und 54. An der Spitze der Division steht nach dem Entwurf der Oberst-Divisionär, der Brigade der Oberst-Brigadier, des Regiments der Infanterie ein Oberstlieutenant. Das kleine Kavallerie- und das winzige Artillerie-Regiment soll von einem Major oder Oberstlieutenant, die Brückenequipage von einem Major, der Geniepart von einem Oberstlieutenant oder Major, die Sanitäts-truppe der Division von einem Major oder Oberstlieutenant, die Veterinärtruppe (?) von einem Hauptmann oder Major, die Verwaltungstruppen der Division von einem Oberstlieutenant oder Major kommandirt werden.

Hier sind wir genöthigt, die Grade im Allgemeinen zu besprechen, um auf den gewiß nicht unwichtigen Gegenstand näher einzugehen.

Nach unserer Ansicht soll die Stufenleiter der Grade genau der Gliederung des Heeres entsprechen. Für jede Truppenabtheilung, Truppenkörper und Truppenverband ist ein besonderer Chef nothwendig. Dieser erhält seinen besondern Titel als Anführer. Dieses ist keine bloße Ehreenauszeichnung, sondern hat den Zweck, keinen Zweifel zu lassen, wer der Befehlshaber des betreffenden Truppenkörpers ist.

Als Glieder der Armee erhalten wir, von der Kompagnie (Schwadron, Batterie) angefangen, das Bataillon (bezw. Abtheilung), das Regiment, die Brigade, die Division, das Armeekorps. Diesem entspricht Hauptmann, Major, Oberstlieutenant (oder Regiments-Kommandant), dann Oberst-Brigadier und Oberst-Divisionär. Letzteres sind allerdings sehr schleppende Bezeichnungen, doch da man bei uns die Bezeichnung General nicht einführen will (und ich glaube mit Recht, denn für eine Republik passen, abgesehen von andern Gründen so hoch klingende Titel einmal nicht), so ist es schwer, passende Bezeichnungen zu finden, es wäre denn, man wollte ganz neue erfinden, worin wir uns aber vorläufig nicht versuchen wollen.

Wenn die Grade der Gliederung des Heeres entsprechen, so ist die Zahl der zu besetzenden Stellen genau bestimmt. Mehr Grade zu machen, als die Gliederung es erfordert, ist immer fehlerhaft, obgleich verschiedene Ursachen dieses veranlassen können.

Die Zahl der Anführer ist daher etwas Gegebenes, und was Oberst Küstow in seiner Heeresorganisation sagt, scheint sehr richtig. Derselbe drückt sich folgendermaßen aus: Die Zahl der Führer soll so gering als möglich sein, ausreichend um ihren Zweck zu erfüllen, aber nicht darüber hinaus. . . . Eine zu große Anzahl von Führern entsteht häufig daraus, daß zu viele verschiedene Abstufungen in der Gliederung stattfinden, indem immer nur eine

geringe Zahl von niedern Truppeneinheiten zu einer nächst höhern verbunden werden. Zahlreiche Abstufungen führt man stets dort ein, wo man eine scharfe Kontrolle von oben herab üben will und es für nothwendig hält, möglichst Jeden durch möglichst Viele bewachen zu lassen; wo man entweder durchaus kein Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Führer hat, oder, wenn dieses Vertrauen bestehen sollte, die koerzitive Gewalt von oben herab auf das Aeußerste verstärken will. Die stufenreiche Hierarchie der Führerschaft verräth dann immer despotische Bestrebungen von oben. Andererseits werden zahlreiche Abstufungen in der Gliederung wieder angenommen, um entweder eine sehr große Anzahl von Führern anstellen zu können, oder um wenigstens innerhalb der Führerschaft eine stufenreiche Hierarchie zu erzielen. In letzterem Fall kann man mit Sicherheit schließen, daß die heerbildende Gewalt die Führerschaft an ihr Interesse fesseln wolle, daß sie es durch die Befriedigung persönlicher Interessen der Führer versuchen müsse, weil entweder in denselben ein edlerer Geist nicht vorhanden ist, oder weil die heerbildende Macht bei den Zwecken, welche sie verfolgt, von edlern Motiven nicht Gebrauch machen kann. . . . Die stufenreiche Hierarchie verfehlt selten ihren Zweck unter verderbten Menschen und ist ebenso oft ein Anzeichen der Faulheit bestehender Verhältnisse. (Untersuchungen über die Organisation der Heere. Basel, Schweighauserische Buchhandlung 1855.)

(Fortsetzung folgt.)

Observations sur le projet d'organisation militaire par T. M., officier d'état-major d'artillerie. Berne, Jent et Reinert 1874.

Das Weltliche Reorganisationsprojekt wird nach allen Richtungen in offiziellen und nicht offiziellen Kreisen beleuchtet und diskutiert. Je mehr, desto besser! Die demnächst beschließenden eidgenössischen Räte werden somit zweifelsohne sich eine Ansicht bilden können, welchen Grundprinzipien die militärisch gebildete Majorität des Volkes huldigt. Selbstverständlich wird die Tages-Presse im Allgemeinen militärwissenschaftliche Dinge nicht besprechen wollen, die dem großen Publikum doch zu fern liegen. Es könnten sonst absichtslos leicht schädliche Phrasen in's Publikum geschleudert werden, wie es z. B. einem Blatte passiert ist, welches mit Bezug auf Terrainstudien deutscher Offiziere in der Schweiz sagt:

„Wimpfen scheint zu übersehen, daß unsere Dufourkarte Anhalt genug gibt und wohl kein Generalstab aller Nachbarländer derselben entbehrt. (Sehr wahr!) Wo zu also noch besondere Studien dien?!!!“

Die „Observations“ enthalten Vieles, was gewiß in ernste Erwägung gezogen werden wird und von der Kommission schon berücksichtigt ist, z. B. Einteilung des Bataillons in 4 Kompagnien, Errichtung der Feld-Gendarmerie, Vertheilung der taktischen Einheiten auf die Kantone u. A. m. Mit Manchem dagegen können wir uns nicht einver-

standen erklären, so z. B. des Verfassers Bemerkungen gegen die Vermehrung der Kavallerie, bei welcher Gelegenheit er Nachdruck auf die „terrains très-accidentés et déjà connus“ (nicht immer) legt.

Will und kann man die Kavallerie nicht bedeutend vermehren, so gibt es doch sicher bei der Reorganisation der Armee andere Mittel (in dem Rahmen des Ganzen eingefügt und daher ohne große Kosten-Vermehrung anzuwenden), die eignen Truppen mit einem deckenden Schleier zu umgeben, die feindlichen sich genügend weit vom Halbe zu halten.

Wir haben die Creirung einer Elite-Truppe, (Spezial-Waffe) eines „Aufklärungs-Korps“ für jede Division im Auge. Mit wenigen Worten läßt sich der Gegenstand hier allerdings nicht abthun. —

Solche Korps im Gebrauchsfalle bilden zu wollen, erscheint bei einer Miliz-Armee unthunlich; wir beanspruchen für sie einen besondern hervorragenden Platz in der Armee-Organisation, ausgesuchte Offiziere und Mannschaften (Freiwillige) und sorgfältigste Instruktion mit jährlichen gemeinschaftlichen Übungen an der Grenze. —

Dem Kapitän einer Schützenkompagnie ist gottlob ein Pferd bewilligt. Warum nicht auch jedem Infanterie-Kapitän? Es ist dies um so mehr zu bebauern, da an anderen Orten Pferde zu freigebig bewilligt wurden.

Im Großen und Ganzen wird dem Reorganisations-Projekte mit Recht Lob und Anerkennung gesendet und dem esprit éminemment patriotique, den connaissances militaires approfondies und dem travail consciencieux seines Urhebers gehuldigt.

S.

M u s l a n d.

Oesterreich. (Die Krupp'schen Geschütze auf dem Steinfelde.) Bei dem am 26. v. M. zur Ausführung gelangten Probeschießen der 87 Cm.-Batterie auf dem Steinfelde handelte es sich vor Allem darum, diese Geschütze, mit deren Detail-Experimentirung sich das technische und administrative Militär-Gemisch seit ungefähr einem Jahre befaßt, dem Reichskriegsministerium, den Truppenführern, den Artillerie-Generalen und Offizieren, sowie den Offizieren anderer Waffen vorzuführen und durch ein Vergleichschießen mit einer Batterie des bestehenden Bogenzugsystems den Beweis der enormen Ueberlegenheit der neuen Geschütze herzustellen.

Dieser Beweis ist vollkommen gelungen, und es hat das Schießen am 26. auf die Zuseher einen so überwältigenden Eindruck hervorgebracht, daß es nunmehr wohl als außer Zweifel betrachtet werden kann, daß das Bestreben der Heeresleitung fortan auf die Einführung der 87 Cm.-Geschütze gerichtet sein werde. Hierbei können wir nicht umhin beizusetzen, daß, wenn einmal diese Anschauung zum Durchbruch gelangt ist, aus militärischen wie aus politischen Gründen die schnellste Beendigung des Uebergangsstadiums zur Nothwendigkeit wird.

Ohne heute die Konsequenzen aus diesem Siege, dessen Wichtigkeit übrigens kein für das Prosperieren des Staates und der Armee wahrhaft besserer Oesterreicher bestreiten dürfte, ziehen zu wollen, indem wir dies einer demnächstigen eingehenden Auseinandersetzung der Frage vorbehalten, beschränken wir uns für diesmal auf die nachfolgenden das Vergleichschießen betreffenden Angaben.

Die aus vier Plätzen bestehende Batterie gußstählerner Hütern